

§98

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §95 StPO sowie Ziff. 4. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lautet:

„4. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist ein Strafregisterauszug anzufordern. Die Beiziehung eines Strafregisterauszugs hat grundsätzlich über den ZKD als NfD (T) zu erfolgen. Wird die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 257 ff. StPO vorbereitet, so ist die Auskunft aus dem Strafregister beim Generalstaatsanwalt der DDR durch den zuständigen Staatsanwalt über den VP-Fernschreiber anzulordern“

§ 99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

§ 100

Untersuchungsplicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

Anmerkung: Zum Begriff der Verfehlungen vgl. §4 StGB und § 1 der !. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.). Gem. § 2 Abs. 2 und § 7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO kann die DVP Verfehlungen durch polizeiliche Strafverfügung selbst verfolgen. Zu den Aufgaben der DVP bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vgl. § 6 der 1. DVO zum EGStGB/StPO. Zum Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung beachte §§ 278-280 StPO.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von An-

zeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

Anmerkung: Vgl. §95 StPO.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnitts dieses Kapitels entsprechend.

Anmerkung: Vgl. §§ 108 ff. St PC).

Dritter Abschnitt

Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§ 101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

Anmerkungen: 1. Vgl. die Grundsatzbestimmungen in §2 Abs. 1 und §8 sowie die allgemeinen Bestimmungen der §§22 ff. StPO; bei Straftaten Jugendlicher ist außerdem § 69 StPO zu beachten. Vgl. auch die Beweisrichtlinie des Plenums des OG (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ Abs. 1. §§51. 1S7, 190, 199. 201,222,224,225,227. 22.S und 357 StPO). 2. Vgl. ferner Ziff. 2. (Auszug), 3. 5.-7. und 9. (Auszug) der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lauten:

„2. ...
Wurde nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Geständnis des Täters protokolliert und ergeben sich bei einfachem und klarem Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch nach einem Vergleich mit anderen Beweismitteln (z. B. Aussage des Geschädigten, ärztliche Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen), zu den wesentlichen-